

## Werk

**Label:** Periodical issue

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1902

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0004|log54](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log54)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalspflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.  
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

IV. Jahrgang.  
Nr. 10.

Erscheint alle 8 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis  
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das  
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 6. August  
1902.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Das hessische Gesetz über den Denkmalschutz.

In Ergänzung unserer früheren Nachrichten über den Stand der Verhandlungen bezüglich des hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere über den ersten Gesetz-Entwurf (vergl. Denkmalspflege, Jahrg. 1901, Seite 36) können wir heute die erfreuliche Thatsache mittheilen, dafs nach einstimmiger Annahme durch beide Ständekammern der Gesetz-Entwurf in seiner gegen den ersten Entwurf etwas veränderten Fassung nunmehr Gesetz geworden ist, welches am 1. October d. J. in Kraft tritt. Damit sind die Erwartungen in glänzender Weise erfüllt, welche von allen beteiligten Kreisen auf das rasche und zielbewusste Vorgehen der hessischen Regierung und die entgegenkommende sachgemäße Behandlung der Angelegenheit durch die hessischen Landstände gesetzt worden sind.

Was den Werdegang des jetzigen Gesetzes anlangt, so mag hier zusammenfassend erwähnt werden, dafs der von dem Großherzoglichen Ministerialrath Frhrn. v. Biegeleben ausgearbeitete erste Regierungsentwurf in dem Gesetzgebungsausschufs der Zweiten Kammer einige, im wesentlichen formelle und redactionelle Aenderungen erfahren hat, wobei es sich insbesondere darum handelte, die Verschiedenheit der Behandlung, die sich aus der Verschiedenheit der Eigentümer der Denkmäler sowie dieser selbst ergibt, etwas deutlicher in den Vordergrund zu stellen. In diesem Stadium wurde der Entwurf dem zweiten Denkmalspflege-Tag in Freiburg vorgetragen und wurde dort unter allseitigem Beifall als ein erfreuliches Vorbild auch für die Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten bezeichnet. In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. November v. J. fand dieser Entwurf Annahme, ebenso bei dem Ausschufs der Ersten Kammer. Durch Mitglieder der Ersten Kammer wurden jedoch nachträglich einige Wünsche und Bedenken laut und führten in Uebereinstimmung mit der Regierung zur Abfassung eines dritten Entwurfs, durch welchen die Rechte der Privateigentümer mehr zum Ausdruck gebracht werden sollten und der Denkmalsrath, welcher in den früheren Entwürfen nur nach Bedarf und in wichtigeren Fällen zu bilden und einzuberufen war, als bleibendes, sachverständiges Organ bestellt wurde. Auch äußerlich trennte der neue Entwurf mit gröfserer Bestimmtheit die Vorschriften, die sich auf die

Denkmäler im Besitze von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und diejenigen, welche sich auf die Denkmäler im Besitze von Privatpersonen beziehen. In dieser letzten Fassung wurde der Entwurf durch beide Kammern, wie schon erwähnt, einstimmig angenommen. Die dem ersten Entwurf beigegebene Begründung, welche auch heute noch im wesentlichen maßgebend ist, wurde bereits an anderer Stelle in diesem Blatte (1901, S. 36) zum Ausdruck gebracht. Das jetzige Gesetz unterscheidet 7 Abschnitte und zwar: I. Denkmäler im Besitze juristischer Personen des öffentlichen Rechtes. II. Baudenkmäler im Besitze von Privatpersonen. III. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle. IV. Ausgrabungen und Funde. V. Organisation des Denkmalschutzes. VI. Naturdenkmäler. VII. Schlufsbestimmungen.

Aus den Ueberschriften im I. und II. Abschnitt geht als bemerkenswerth hervor, dafs die beweglichen Denkmäler, nur insoweit sie sich im öffentlichen Besitze befinden, unter die Herrschaft des Gesetzes fallen, eine Ausdehnung des Schutzes auf die beweglichen Denkmäler im Privatbesitz — hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen — jedoch nicht für angängig erachtet wurde. Wegen der Wichtigkeit, welche das Gesetz als erstes deutsches Denkmalschutzgesetz beanspruchen darf, lassen wir seinen Wortlaut unten folgen. — Wir können dem hessischen Gesetz keine besseren Geleitworte mit auf den Weg geben, als die des Urhebers des Entwurfs, Frhrn. v. Biegeleben, am Schlufs seines Vortrages auf dem Freiburger Denkmalspflege-Tag:

„Möchte Hessen durch das Gelingen seines Werkes belohnt werden, dieses Werkes, welches einem großen idealen Ziele dient: der Hebung des Nationalbewußtseins, der Wiederbelebung der Liebe zum Vaterland und zur Heimath mittels der Pflege der Denkmäler, der stummen, aber doch beredtesten Zeugen einer großen Vergangenheit. Handelt es sich hier doch um Ziele, zu deren Erreichung alle Edelgesinnten im Volke, durch religiöse, politische, sociale Meinungsverschiedenheiten ungehindert, einträchtig zusammenwirken können zum Wohle unseres geliebten deutschen Vaterlandes.“

Darmstadt.

H. Wagner.

## Gesetz, den Denkmalschutz betreffend.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

### Erster Abschnitt. Denkmäler im Besitze juristischer Personen des öffentlichen Rechtes.

Artikel 1. Begriff des Baudenkmal. Genehmigungspflicht. Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes die Verfügung über ein Bauwerk, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (Baudenkmal), so darf dasselbe nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise beseitigt werden. Das Gleiche gilt von der Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmal.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, dafs nur solche Bauwerke, welche vor einem bestimmten Zeitpunkte entstanden sind, als Baudenkmäler gelten.

Artikel 2. Umgebung des Baudenkmal. Genehmigungspflicht. Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes die Verfügung über die Umgebung eines Baudenkmal zu, so dürfen bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmal, welche dieses in mifsständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

Artikel 3. Bewegliche Denkmäler. Die Vorschrift des Artikels 1 findet entsprechende Anwendung auf bewegliche Gegen-

stände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden.

Die Ausstattung eines Baudenkmal mit beweglichen Gegenständen als Zubehör darf seitens einer Gemeinde, Kirche, Religionsgemeinde oder öffentlichen Stiftung nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung erfolgen.

Artikel 4. Versagung der Genehmigung. Eine nach Artikel 1, 2, 3 beantragte Genehmigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmal oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweitigen, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Eine Genehmigung, welche nach Absatz 1 zu versagen wäre, kann bedingungsweise erfolgen, falls die entgegenstehenden Bedenken durch geeignete Vorschriften beseitigt werden.

Die Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, dafs die Ausführung der Arbeiten, auf welche sich die Genehmigung bezieht, nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigen Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Innern genehmigen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

Artikel 5. Instanzenzug. Für die Ertheilung der nach Artikel 1, 2, 3 erforderlichen Genehmigung ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Denkmal befindet.

Nimmt das Kreisamt Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, so entscheidet darüber der Kreisausschuss. Das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu ertheilen.

Artikel 6. Erleichterung der Genehmigungspflicht. Das Kreisamt hat auf Antrag allgemein im voraus sowohl diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, welche in keinem Fall der Genehmigungspflicht unterliegen, als auch für diejenigen Arbeiten, welche es in keinem Fall zu beanstanden findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Die Entschliessung des Kreisamtes kann, solange nicht die nach Absatz 1 von dem Kreisamt zugelassenen Arbeiten begonnen oder zur Ausführung vergeben worden sind, widerrufen werden.

Artikel 7. Handlungen der Staatsverwaltung. Handlungen Unserer Staatsverwaltung unterliegen nicht der in Artikel 1, 2 vorgeschriebenen Genehmigungspflicht; das Ministerium des Innern kann jedoch anordnen, dass eine Handlung der in Artikel 1, 2 bezeichneten Art erst vorgenommen werden darf, nachdem es erklärt hat, dass der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten keine Bedenken entgegenstehen.

Artikel 8. Verzeichniss der Denkmäler. Jedes Kreisamt führt ein Verzeichniss, in welches alle in seinem Bezirk vorhandenen, im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Baudenkmäler und unter die Vorschrift des Artikels 3 fallenden beweglichen Denkmäler einzutragen sind.

Die Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, bei der Aufstellung des Verzeichnisses mitzuwirken.

#### Zweiter Abschnitt. Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen.

Artikel 9. Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnittes. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit einer Privatperson (natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts) die Verfügung über ein Denkmal oder die Umgebung eines solchen zusteht.

Artikel 10. Voraussetzung des Schutzes der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler. Denkmalliste. Ein Denkmalschutz nach Maßgabe dieses Abschnittes findet in Ansehung eines Baudenkmal oder der Umgebung eines solchen nur statt, wenn das Baudenkmal seitens des Denkmalraths in die amtliche Liste der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler (Denkmalliste) eingetragen worden ist, beziehungsweise wenn der Denkmalrath erklärt hat, dass der Denkmalschutz sich auf die Umgebung erstreckt.

Der Denkmalrath (Artikel 32) hat vor seiner Entschliessung das Kreisamt und den Denkmalpfleger zu hören.

Von der gemäß Absatz 1 erfolgten Eintragung oder Erklärung ist der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen die Eintragung oder Erklärung, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der Benachrichtigung, binnen einer unersticklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Ist gegen die gemäß Absatz 1 erfolgte Eintragung oder Erklärung nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder ist sie durch ministerielle Entscheidung bestätigt worden, so wird der Eintrag beziehungsweise die Erklärung auch den Rechtsnachfolgern des Verfügungsberechtigten gegenüber wirksam.

Die Löschung eines auf Grund des Absatzes 1 vollzogenen Eintrags in der Denkmalliste, sowie die Zurücknahme einer auf Grund des Abs. 1 abgegebenen Erklärung erfolgen durch den Denkmalrath nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 11. Genehmigungspflicht. Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1, sowie der Artikel 2, 4, 5 finden, unbeschadet des Artikels 12, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Verfügungsberechtigte an Stelle der Genehmigung des Kreisamtes diejenige des Denkmalpflegers einholen kann. Macht der Berechtigte von dieser Befugniss Gebrauch, so kann er gegen die Entscheidung des Denkmalpflegers binnen einer unersticklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Artikel 12. Feststellung bezüglich der staatlichen Mittel. Trägt das Kreisamt oder der Denkmalpfleger Bedenken, einem nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag ohne weiteres zu entsprechen, so ist von ihm zunächst festzustellen, ob dem

Staat die Mittel zur Verfügung stehen, welche bei Versagung der Genehmigung oder nur bedingungsweise Ertheilung einer solchen zur Befriedigung eines etwa nach Artikel 14 Absatz 1, 2 zu erhebenden Anspruchs erforderlich sein würden.

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so hat das Kreisamt beziehungsweise der Denkmalpfleger die Genehmigung zu ertheilen.

Artikel 13. Vorkehrung gegen Verschleppung. Wird auf einen nach Artikel 11 gestellten Genehmigungsantrag binnen sechs Wochen weder die Genehmigung ertheilt, noch dem Antragsteller von der Beanstandung der Genehmigung Kenntniss gegeben, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

Die in Absatz 1 bestimmte Frist kann seitens des Ministeriums des Innern sowohl bis zu drei Monaten verlängert, als auch auf Nachsuchen des Antragstellers abgekürzt werden.

Artikel 14. Entschädigungsanspruch bei Versagung der Genehmigung. Wird eine nach Artikel 11 beantragte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, so kann der Antragsteller binnen sechs Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an bei dem Ministerium des Innern Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch nur bedingungsweise Genehmigung zugefügten Schadens seitens des Staates verlangen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, wahlweise an Stelle des in Absatz 1 bezeichneten Schadenersatzes verlangen, dass der Staat ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem Baudenkmal oder dem in dessen Umgebung gelegenen Grundstück Entschädigung leistet.

Für die Bemessung der nach Absatz 1, 2 dem Staat obliegenden Leistungen sind die für die Entschädigung im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätze maßgebend.

Kommt in den Fällen der Absätze 1, 2 eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so steht dem Geschädigten der Rechtsweg offen.

Artikel 15. Anzeigepflicht. Von jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmal hat der Verfügungsberechtigte dem Denkmalpfleger Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige kann nach Wahl des Verfügungsberechtigten bei dem Denkmalpfleger unmittelbar oder durch Vermittlung des Kreisamtes erfolgen.

Der Anzeige sind die zur Beurtheilung erforderlichen Pläne und sonstigen Entwurfstücke beizufügen.

Artikel 16. Erleichterung der Anzeigepflicht. Der Denkmalpfleger hat auf Antrag allgemein im voraus diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, für welche eine Anzeige aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten in keinem Falle erforderlich erscheint.

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 17. Folgen der Anzeigepflicht. Die nach Artikel 15 anzuzeigende Handlung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen von Erstattung der Anzeige ab vorgenommen oder in einer den Anzeigepflichtigen bindenden Weise vorbereitet werden, insofern nicht diesem bereits vorher die Mittheilung, dass der Vorname der Handlung nichts im Wege stehe, zugegangen ist.

Die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Während der Frist soll der Denkmalpfleger, falls der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Baudenkmal oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, den Anzeigepflichtigen zu einer entsprechenden anderweitigen Entschliessung zu veranlassen suchen.

#### Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften für einzelne Fälle.

Artikel 18. Entschädigungsanspruch der Kirchen etc. in einem besonderen Fall. Hat eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung die behördliche Genehmigung nachgesucht, bauliche Anlagen oder Veränderungen der in Artikel 2 bezeichneten Art in der Umgebung eines Baudenkmal, welches ihrer Verfügung nicht untersteht, vorzunehmen, und trägt das Kreisamt Bedenken, diesem Genehmigungsantrag ohne weiteres stattzugeben, so finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung. Falls die nachgesuchte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt wird, finden die Bestimmungen des Artikels 14 entsprechende Anwendung.

Artikel 19. Enteignungsrecht im Interesse von Baudenkmalern. Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist

- 1) zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Theile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,
- 2) zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Freilegung eines Baudenkmals, sofern nicht derselben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Eigenthümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, dafs an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigenthums tritt.

Der Staat kann durch Entschliessung des Ministeriums des Innern das ihm nach Absatz 1 zustehende Enteignungsrecht auf die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz, in deren Bezirk das Baudenkmal sich befindet, übertragen.

Artikel 20. Aufnahme von Baudenkmalern. Der Staat kann jederzeit auf seine Kosten den Zustand eines Baudenkmals durch Aufnahmen feststellen lassen.

Die gleiche Befugnis steht vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern den Gemeinden, Kreisen und Provinzen in Ansehung der in ihrem Bezirk befindlichen Baudenkmalern zu.

Den mit der Feststellung beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten freier Zutritt zu allen Oertlichkeiten, deren Betretung zum Zweck der Feststellung erforderlich ist, zu gestatten.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der Mafsnahmen dieses Artikels Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Im Falle des Absatzes 2 trifft die Schadenersatzpflicht die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz.

Artikel 21. Ansinnen an die Gemeinden. Steht einer Gemeinde die Verfügung über ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal zu, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, der Gemeinde ansinnen, für die ordnungsmässige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung, sowie für eine aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotene Freilegung des Baudenkmals Sorge zu tragen.

Wenn der Gemeindevorstand der Ausgabe widerspricht, entscheidet der Kreisausschufs unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde darüber, ob die Ausgabe und in welcher Gröfse sie gemacht werden soll.

Das Verfahren bei dem Kreisausschufs und das weitere Verfahren richtet sich nach den in Gemeindeverwaltungssachen für diejenigen Fälle mafsgebenden Bestimmungen, in welchen der Gemeindevorstand einer der Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse angesonnenen Ausgabe widerspricht.

Auch wenn in Gemäfsheit des Absatzes 1 ein Ansinnen an die Gemeinde erfolgt ist, bedarf die Art der Ausführung der Arbeiten in jedem Falle der behördlichen Genehmigung nach Mafsgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5.

Artikel 22. Ansinnen an die Kirchen etc. Geräth ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal, über das eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung zu verfügen berechtigt ist, durch Vernachlässigung in gänzlichen oder theilweisen Verfall, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, dem Verfügungsberechtigten ansinnen, für die Verhinderung des Verfalls und ordnungsmässige Unterhaltung Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23. Baupolizeiliche Bestimmungen. Die Festsetzung einer Fluchtlinie (Strafsen- oder Baufuchtlinie), welche ein Baudenkmal gefährdet oder sonst für dasselbe von Bedeutung ist, bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zu einer Dispensation im Sinne des Artikels 72 des Gesetzes vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend, ist, soweit sie im Interesse eines Baudenkmals erfolgen soll, die Zustimmung des Kreisausschusses oder des Gemeinderaths in keinem Falle erforderlich; an Stelle der Zustimmung genügt vielmehr stets die Anhörung.

Im Interesse der Freihaltung eines Baudenkmals kann durch Ortsstatut bestimmt werden, dafs Gebäude nur in einer bestimmten Entfernung von dem Baudenkmal errichtet werden und die in dessen Nähe befindlichen Gebäude eine bestimmte Höhe künftig nicht überschreiten dürfen.

Artikel 24. Baudenkmalern im Privatbesitz. Auf ein Baudenkmal in der Verfügungsgewalt einer Privatperson finden die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 23 nur Anwendung, wenn es nach Artikel 10 Absatz 4, 5 endgültig in die Denkmalliste eingetragen ist.

#### Vierter Abschnitt. Ausgrabungen und Funde.

Artikel 25. Ausgrabungen. Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Kreisamt oder einer anderen seitens des Ministeriums des Innern zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu erstatten und den seitens der zuständigen Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und sonstigen Sicherung, sowie der Behandlung etwa aufzufindender Gegenstände nachzukommen.

Das Gleiche gilt, wenn die beabsichtigte Grabung zwar nicht auf die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art gerichtet, dem Grabenden aber bekannt ist, dafs gelegentlich der Grabung wahrscheinlich die Entdeckung solcher Gegenstände stattfinden wird.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Absatz 1, 2 zu erlassenden Anordnungen getroffen worden sind.

Artikel 26. Funde. Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen nach solchen oder gelegentlich aufgefunden, so hat der Eigenthümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von diesem Fund spätestens am folgenden Tage der Bürgermeisterei oder dem Kreisamt des Fundorts Anzeige zu erstatten und den Anordnungen Folge zu leisten, welche entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 1 getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige seitens eines von mehreren Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, bezüglich deren behördliche Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 oder des Artikels 25 Absatz 2 noch nicht ergangen sind, so darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen. Der Anzeigepflichtige darf jedoch die begonnenen Arbeiten weiter führen, sofern ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet und sofern ihm die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismässigem Nachtheil möglich ist.

Artikel 27. Befreiungsbefugnis des Ministeriums. Das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise die Erfüllung der in Artikel 25, 26 festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

Artikel 28. Schadenersatzpflicht des Staates. Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher einem Beteiligten durch Befolgung der auf Grund der Artikel 25, 26 getroffenen Anordnung verursacht worden ist.

Artikel 29. Besichtigung von Fundstätten. Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

Artikel 20 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 30. Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen. Der Staat ist berechtigt, Grundeigenthum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermuthlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von culturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet sind oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäfsige Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt. Organisation des Denkmalschutzes.

Artikel 31. Mitwirkung des Denkmalpflegers, der Ministerialabtheilung für Bauwesen und der Alterthums- etc. Vereine. Das Kreisamt, der Kreisausschufs und der Provincialesschufs haben in allen Fällen, welche nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entschliessung oder Entscheidung unterliegen, unbeschadet der Mitwirkung der zuständigen Baubeamten, das Gutachten des Denkmalpflegers und in wichtigeren Fällen, insofern es sich um Baudenkmalern handelt, zugleich das Gutachten der Ministerialabtheilung für Bauwesen einzuholen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn das Ministerium des Innern durch allgemeine Anordnung oder in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen hat.

Ist das Gutachten der Ministerialabtheilung für Bauwesen einzuholen, so hat der Denkmalpfleger sein Gutachten in der Regel gemeinsam mit dieser zu erstatten.

Seitens des Kreisamtes, Kreis Ausschusses oder Provincialausschusses kann nach Mafgabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden näheren Bestimmungen auf Antrag eines Alterthums-, Geschichts- oder Kunst-Vereins des Bezirks ein von dem Verein zu bezeichnender Vertreter schriftlich gehört oder zur mündlichen Verhandlung zugezogen werden.

Dem Denkmalpfleger kann seitens des Ministeriums des Innern die Befugniß beigelegt werden, in Fällen dringender Gefahr vorläufig die Einstellung gesetzwidrig begonnener Arbeiten zu verfügen oder sonst die zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen erforderlichen Mafnahmen anzuordnen.

Artikel 32. Denkmalrath. Ministerium. Zur Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes wird für das Großherzogthum ein Denkmalrath gebildet. Diesem sollen jedenfalls je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, mindestens zwei Mitglieder von hessischen Alterthums-, Geschichts- oder Kunstvereinen, zwei in Hessen wohnhafte Baudenkmalbesitzer angehören. Die kein Staatsamt bekleidenden Mitglieder sind auf je sechs Jahre zu berufen. Im übrigen wird die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalraths durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Das Ministerium des Innern kann in den ihm geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalraths einholen, auf Verlangen eines Betheiligten muß dies geschehen.

Auf Verlangen eines Betheiligten ist der Denkmalrath durch zwei Sachverständige zu verstärken, von welchen der eine durch den Antragsteller, der andere durch das Ministerium des Innern ernannt wird.

Ausnahmsweise kann neben dem für das Großherzogthum bestehenden Denkmalrath auch die Berufung eines besonderen, lediglich mit der Erstattung von Gutachten zu betrauenden Denkmalraths im Einzelfalle seitens des Ministeriums des Innern beschlossen werden.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgt in sämtlichen nach diesem Gesetz vorkommenden Streitsachen in collegialischer Berathung und Beschluffassung.

#### Sechster Abschnitt. Naturdenkmäler.

Artikel 33. Begriff des Naturdenkmals. Voraussetzungen des gesetzlichen Schutzes. Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung seitens des Kreisamts einem besonderen Schutz unterstellt werden.

Dieser Schutz kann auch auf die Umgebung eines Naturdenkmals ausgedehnt werden.

Der Verfügungsberechtigte ist von den nach Absatz 1, 2 getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen diese Anordnungen unbeschadet der vorläufigen Wirkung der kreisamtlichen Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Einspruch erheben.

Nimmt das Kreisamt Anstand, dem Einspruch stattzugeben, so entscheidet darüber der Kreis Ausschuss; das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle mafsgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu erteilen.

Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 34. Folgen des gesetzlichen Schutzes. Genehmigungspflicht. Arbeiten, welche den Fortbestand eines nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmals zu gefährden

oder dieses oder dessen amtlich geschützte Umgebung zu verunstalten geeignet sind, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts ausgeführt werden.

Eine nach Absatz 1 beantragte Genehmigung ist unbeschadet der Vorschrift des Artikels 12 zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Naturdenkmals oder sonst aus den in Artikel 33 Absatz 1 angeführten Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2, 3, Artikel 5, 6, 7, 12, 13, 14 finden auf die nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmäler und deren amtlich geschützte Umgebung entsprechende Anwendung, wobei es gleichgültig ist, ob eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Rechts die Verfügungsberechtigung besitzt.

Artikel 35. Verbot von Aufschriften, Reclameschildern und dergleichen. An einem nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmal oder in dessen amtlich geschützter Umgebung dürfen keine Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände, wie Reclameschilder, angebracht oder aufgestellt werden, insofern sie für jenes mißständig erscheinen.

Auf kreisamtliche Verfügung sind Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände dieser Art, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind, zu entfernen. Der Besitzer kann von dem Staat den Ersatz der ihm durch die Entfernung der Gegenstände erwachsenen Unkosten verlangen.

Durch Localpolizeiverordnung kann die Anbringung oder Aufstellung von Aufschriften und dergleichen oder Gegenständen, welche in landschaftlich hervorragenden Gegenden für das landschaftliche Bild mißständig erscheinen, verboten, sowie die Entfernung solcher bereits vorhandenen Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände vorgeschrieben werden.

Artikel 36. Organe des gesetzlichen Schutzes und deren Mitwirkung hierbei. Die Bestimmung in Artikel 31 Absatz 1 findet auf die in Artikel 33 Absatz 1, 2 bezeichneten Gegenstände mit der Mafgabe entsprechende Anwendung, dafs an Stelle der Baubeamten die örtlich zuständigen oberen Forstverwaltungsbeamten und an Stelle des Denkmalpflegers und der Ministerialabtheilung für Bauwesen die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung zu treten haben.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten ist in dem Verfahren bei dem Kreis Ausschuss, Provincialausschuss und Ministerium des Innern das Gutachten eines von dem Antragsteller zu bezeichnenden Sachverständigen einzuholen.

#### Siebenter Abschnitt. Schlufsbestimmungen.

Artikel 37. Strafbestimmungen. Wer den Vorschriften der Artikel 1, 2, 3, 11, 15, 17 Absatz 1, 2, des Artikels 20 Absatz 3, der Artikel 25, 26, 29, 34 Absatz 1, des Artikels 35 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Mafgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Artikel 38. Verhältnifs zu anderweiten gesetzlichen Vorschriften. Diejenigen Vorschriften, welche der Staatsaufsicht in Ansehung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitergehende Befugnisse einräumen, als sie sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, bleiben unberührt.

Artikel 39. Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1902 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. Juli 1902.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

## Die formale Gestaltung der Kunstdenkmäler-Verzeichnisse der preussischen Provinzen.

Die Ungleichmäfsigkeit der bisher herausgegebenen Kunstdenkmäler-Verzeichnisse liefs schon längst die Aufstellung eines Programms erwünscht erscheinen, nach dem in der Zukunft zu arbeiten sein wird. Man könnte meinen, die Arbeit sei im wesentlichen abgeschlossen, oder doch so weit festgelegt, dafs sich Aen-

derungen nicht mehr ausführen liefsen. Wer aber erwägt, dafs die Unternehmungen in den einzelnen Provinzen zum Theil mindestens ihr Format gewechselt haben, dafs einige Verzeichnisse in zweiter Auflage erschienen sind oder erscheinen sollen, wer ferner an den Umschwung denkt, welchen die wissenschaftliche Methode des

letzten halben Menschenalters bei steigender Vertiefung hervorgerufen hat, wird die Nothwendigkeit anerkennen, die heute von der Wissenschaft geforderten Grundsätze systematisch zusammengestellt zu sehen. Denn für die Wissenschaft ist es nie zu spät.

Diesem Wunsche ist entsprochen worden in zwei Berathungen von Kunstgelehrten und Praktikern der Denkmalpflege, welche am 24. März und 9. Mai d. J. abgehalten worden sind. An ihr haben theilgenommen die Herren Geheimer Regierungsrath Lutsch als Vorsitzender, Regierungs-Baumeister Erich Blunck, Professor R. Borrmann, Provincial-Conservator Büttner, Privatdocent Dr. Goldschmidt, Baurath Graef, Schriftleiter der Blätter für Architektur und Kunsthandwerk, Privatdocent Dr. Haseloff, Alb. Hofmann, Schriftleiter der Deutschen Bauzeitung, Professor G. A. Meyer, Professor Pallat, Baurath Friedr. Schultze, Schriftleiter der „Denkmalpflege“, Stadtbauinspector Stiehl, Professor Wallé, Oberpfarrer D. Wernicke aus Loburg, Professor Wölfflin; ferner als Gäste: Professor Dr. Clemen, Provincial-Conservator der Rheinprovinz, und Professor Dr. Vofs, Conservator von Thüringen; geladen war außerdem Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Bode.

Die Theilnehmer an der Sitzung einigten sich von vornherein dahin, dafs es nicht ihre Aufgabe, ja nicht einmal wünschenswerth sein könne, eine unabänderliche Norm für die Gestaltung der Denkmäler-Verzeichnisse festzusetzen, dafs es sich vielmehr lediglich darum handle, in einer Aussprache die Richtung anzugeben, nach der hin bei neuen Verzeichnissen zu arbeiten ist, und Leitsätze aufzustellen, deren Beachtung zu empfehlen und anzustreben ist, soweit nicht zwingende Gründe äusserlicher oder innerlicher Art dies unmöglich oder unangebracht erscheinen lassen. So werden auch im folgenden nicht nur die Grundsätze gegeben, über welche die Versammlung sich einigte, sondern auch Gesichtspunkte angedeutet, welche eine abweichende Auffassung unter Umständen als berechtigt gelten lassen. Die Beschränkung, zu der geringe Mittel oft zwingen, ist als unüberwindlich nicht weiter in Betracht gezogen.

**I. Begrenzung.** 1) Das Verzeichnifs hat alle derzeit vorhandenen Denkmäler von der vorgeschichtlichen Zeit bis zum Jahre 1870 zu behandeln. Als Begrenzung nach der Gegenwart hin begründet sich das Jahr 1870 durch den Einschnitt im Wirtschaftsleben infolge seiner politischen Bedeutung. Unter Umständen kann das Verzeichnifs früher, etwa mit dem Jahre 1850 abschließen; andererseits wird es gelegentlich erwünscht sein, auch neuzeitliche Kunst-(Bau-)Denkmäler, z. B. das auf dem Kyffhäuser, mit angeführt zu sehen. — Hier hat der Verfasser zu entscheiden.

2) Eine gesonderte Behandlung der vorgeschichtlichen und römischen Denkmäler ist wünschenswerth. Sie ist bei Ausgabe landschaftlich abgegrenzter Hefte in den einzelnen Heften voranzustellen. Ausgenommen sind nur die Denkmäler, welche sich an einem der im Verzeichnisse besonders behandelten Orte an ursprünglicher Stelle befinden (z. B. Dom und Porta nigra in Trier). Diese sind zusammen mit der Beschreibung der späteren Denkmäler des betreffenden Ortes aufzuführen. In der vorangestellten gesonderten Behandlung ist kurz auf diese Beschreibung zu verweisen.

3) Die Ausführlichkeit der Behandlung ist für die einzelnen Zeitabschnitte verschieden. Denkmäler der Zeit nach Schinkel und Schadow sind kurz und bündig zu behandeln.

Besonderes Gewicht ist auf die Verzeichnung aller Veränderungen (durch Um- und Anbauten, Zusätze, Wiederherstellung, Säuberung usw.) zu legen. Letztere Angaben haben sich bis zum Jahre des Druckes des Verzeichnisses zu erstrecken. Urheber wesentlicher Veränderungen sind zu nennen; wie weit hier zu gehen ist, bleibt dem Verfasser überlassen.

4) Für Denkmäler volksthümlicher Kunst — von der Bauart bis zu Möbeln, Geräth und Tracht herab — ist gesonderte, zusammenfassende Behandlung erwünscht; doch sind die wichtigeren Beispiele, namentlich die Bauten, bei den einzelnen Orten aufzuführen. Die zusammenfassende Schilderung ist an den Schlufs der einzelnen Hefte zu stellen.

**II. Besitzverhältnisse.** 1) Die Besitzverhältnisse sind für die Entscheidung über Aufnahme eines Denkmals in das Verzeichnifs gleichgültig.

2) Das Verzeichnifs hat alle gröfseren und kleineren öffentlichen und privaten Sammlungen sowie Einzelbesitz, wofern er von anerkannt künstlerischem Werthe ist, zu berücksichtigen.

a) Bei gröfseren öffentlichen Sammlungen mit eigener wissenschaftlicher Verwaltung genügt kurze Angabe der Entstehung und Zusammensetzung der Sammlung nebst Anführung der Litteratur (Führer, Verzeichnisse, Veröffentlichungen).

b) Bei kleineren, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteten Sammlungen ist ein summarisches Inhaltsverzeichnifs mit Hervorhebung hervorragender Stücke zu geben.

c) Für Privatsammlungen und Privatbesitz gelten dieselben Bestimmungen, wie für öffentliche Sammlungen.

3) Nach den gleichen Gesichtspunkten ist der künstlerisch wichtige Inhalt der Büchereien und Archive (namentlich der kleinen Kirchen-, Gymnasial-, Schlofs- und Stiftsbüchereien usw.) zu behandeln. (Bilderhandschriften, Holzschnitt- und Kupferstichwerke, Einbände, Siegel).

**III. Stoffsammlung.** 1) Als unumgänglich nothwendige Vorarbeit ist die Aufzählung der Litteratur ortsgeschichtlichen, ortsbeschreibenden und kunstgeschichtlichen Inhalts zu betrachten.

Soweit als möglich sind Hinweise auf die archivalischen Quellen der Geschichte des Orts und seiner Denkmäler zu geben.

2) Besondere Sorgfalt ist auf die Erwähnung aller Nachrichten — wie Beschreibungen, Pläne, Modelle, Zeichnungen, Verzeichnisse, spätere Schicksale — über zerstörte, verschollene und an andere Orte verschlagene Denkmäler zu richten. Alte Stadtpläne sind anzuführen.

**IV. Denkmälerbeschreibung.** 1) Die Beschreibung eines Denkmals ist an Ort und Stelle während der Besichtigung niederzuschreiben.

2) Am Kopfe der Ortsbeschreibung ist der heutige Name in genauer Wiedergabe sowie seine geographische Lage, am Kopfe der Denkmäler-Beschreibung ist anzugeben, wem die Unterhaltungsverpflichtung obliegt, oder wem das Eigenthumsrecht zusteht.

3) Die Darstellung mufs unbeschadet ihrer Gründlichkeit leicht, verständlich sein; entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden, technische Ausdrücke jeder Fachrichtung aber beizubehalten.

4) Die Beschreibung eines Gegenstandes mufs alles enthalten, was zu seiner Kenntnifs nöthig ist, dabei übersichtlich, knapp und klar im Ausdruck sein. Lediglich schmückende, allgemeine Beiworte („schön, mittelmäfsig“) sind möglichst einzuschränken.

5) Auf Beschreibung des Werkstoffes, der Technik, des Gefüges, der Oberflächenbehandlung und auf Angabe der Hauptabmessungen ist Werth zu legen. Vornehmlich bei Gemälden ist das Höhenmafs vor dem Breitenmafs anzugeben.

6) Landschaftlich-typische Denkmäler sind als solche zu bezeichnen.

7) Von der Aufnahme vieler Litteraturverweise in den Text wird abgerathen.

8) Die Kennzeichnung des Alters hat in erster Linie durch Angabe des Jahres (Jahrzehnts, Jahrhunderts) zu erfolgen; zur genaueren Kennzeichnung ist jedenfalls ein Zusatz über das Gepräge der Formgebung erwünscht.

9) Zuverlässiger als die nur stilistische Einordnung ist Angabe des Entstehungsortes, der Schule oder des Meisters. Hieraus folgt, dafs auf Werkzeichen, Marken und dergleichen, gegebenenfalls auch ihre zeichnerische Darstellung, besonderes Augenmerk zu richten ist.

10) Inschriften von Bedeutung sind aufzunehmen und mit allen Schreibfehlern, Abkürzungen und dergleichen anzuführen.

Ist die Form der Buchstaben besonders wichtig oder bezeichnend, so ist dies zu sagen oder durch Abbildungen zu erläutern. Alte Mafsbezeichnungen sind genau wie überliefert anzugeben, eine Umrechnung in Meter ist in ( ) dazu zu setzen.

11) Bei Beschreibung der Bauwerke mit ihrer Ausstattung ist folgende Reihenfolge inne zu halten:

- a) Baugeschichte;
- b) der Organismus des Gebäudes, wie es sich in Grundrifs, Aufbau, Einzelformen, Baustoffen und Ausschmückung darstellt;
- c) Anbauten;
- d) Ausstattungsstücke, geordnet nicht nach ihrem augenblicklichen Platz im Gebäude, sondern nach Werkstoffen oder nach ihrer Bedeutung für die Zweckbestimmung des Baus (Kanzel, Orgel, Glasbilder usw.), möglichst aber in einheitlicher Reihenfolge.

12) Bei Architektur-Denkmalern ist Werth darauf zu legen, dafs wichtige, versteckt liegende Gefügetheile (z. B. Dachstühle) zeichnerisch dargestellt werden.

13) Eine Anführung sich entgegenstehender Ansichten ist zulässig, bei wichtigen Urtheilen sogar erwünscht; für Polemik aber ist in einem Verzeichnisse der Kunstdenkmäler kein Raum.

**V. Zusammenfassende Darstellungen.** 1) Historisch-geographisch culturgeschichtliche Einleitungen für landschaftlich zusammengehörige Gebiete sind erwünscht, aber möglichst kurz zu fassen.

2) Ortsgeschichtliche Regesten sind anderen Veröffentlichungen zu überlassen, dgl. in der Regel behufs Beschleunigung der Arbeit die Ausnutzung der Archive für kunstwissenschaftliche Forschungen.

3) Kunstgeschichtliche Zusammenfassungen gehören als Ergebnis der Einzelbetrachtung an das Ende des ganzen Werkes.

**VI. Bildliche Darstellung.** 1) Geometrische Zeichnungen sind, wie alle zur Wiedergabe in Strichätzung bestimmten Vorlagen, nur mit Strichen und schwarz in Schwarz, also ohne Einfügung grauer Töne und auf glattem Papier darzustellen.

2) Bei der Bemessung der Strichentfernung, der Strichstärke, der Schriftgröße ist auf das Maß der beabsichtigten Verkleinerung Rücksicht zu nehmen. Zeichnungen in ausführlicher Strichdarstellung werden am besten um ein Drittel größer gehalten, als sie in der Verkleinerung erscheinen sollen.

3) Einfache Umrisszeichnungen wie Grundrisse und Schnitte können stärker verkleinert werden, wenn sie entsprechend kräftiger dargestellt sind. Dafür empfiehlt sich der Maßstab 1:100 bei einer Verkleinerung auf 1:400.

4) Einzelformen sind mindestens 1:20 zu zeichnen und auf 1:40 zu verkleinern; Profile (Gesimse) sind 1:20 wiederzugeben und 1:10 zu zeichnen.

5) Die Schrift soll in der Verkleinerung mindestens 1 mm hoch sein; sie ist also in Grundrissen von 1:100 nicht kleiner als 4 mm, von 1:50 nicht kleiner als 8 mm hoch zu schreiben; bei Zahlen genügt die Hälfte.

6) Die Schriftzeichen sollen einfach und gut leserlich sein. Als gut lesbar eignen sich römische stehende Majuskeln einfacher Form mit gleich starken Strichen.

7) In Grundrisszeichnungen sind die Bezeichnungen soweit irgend möglich, in die Räume zu schreiben.

8) Maße können in der Regel fehlen, doch ist jeder Abbildung oder jeder Gruppe von Abbildungen, namentlich Grundrissen ein Maßstab beizugeben. Das Einschreiben von Hauptmaßen, wie Spannweiten, ist erwünscht.

9) Für Lagepläne genügt in der Regel der Maßstab 1:1000, in Ausnahmefällen 1:2000 oder weniger; für einzelne Theile kann ein größerer Maßstab nöthig werden.

10) Bei Grundrissen und Schnitten sind die geschnittenen Mauerflächen in der Regel schwarz anzulegen. Altersunterschiede können durch verschiedenartige Schraffur kenntlich gemacht werden. Dabei empfiehlt es sich, von einem starren, für das ganze Werk geltenden Systeme abzusehen und für jeden Grundriss, unter Umständen für eine Gruppe von Grundrissen, ein besonderes System anzuwenden, dessen Bedeutung neben der Zeichnung durch Proben erläutert wird.

11) Für die Darstellung der Treppen gilt die Regel, daß jeder Lauf im Grundriss desjenigen Geschosses zur Darstellung kommt, in dem er liegt. Jeder Lauf ist, soweit es die Klarheit erfordert, an seinem Anfange in der Steigungsrichtung mit einem Pfeile zu versehen.

12) Die Gewölbegrundrisse sind, soweit es ohne Schädigung der Klarheit des Bildes geschehen kann, einzuzeichnen und zwar in vollen, einfachen Strichen, bei Rippengewölben im Maßstab 1:400 nur mit einer Linie; sie können etwas dünner sein, als die der Wandbegrenzungen und Treppen; umgeklappte Gewölbeformen (Schildbögen) sind punktiert darzustellen.

Am Kämpfer sind die Gewölbelinien bis zum Ansatz durchzuführen; nur in verwickelten Fällen mögen sie vorher abgebrochen werden.

13) Sämtliche Grundrisse und Lagepläne einheitlich zu orientieren ist wegen der Verschiedenheit von Form und Größe ohne unnötigen Platzaufwand nicht möglich.

Kirchengrundrisse sind in der Regel wie Landkarten anzuordnen. Erfordert Form oder Größe eines Kirchengrundrisses eine andere Stellung auf dem Blatte, so ist Osten unter Einzeichnung der Nordlinie nach oben zu richten.

14) Grundrisse anderer, weltlicher Gebäude sind möglichst so zu stellen, daß die Hauptseite des Gebäudes unten liegt; die Himmelsrichtung ist durch Einfügung der Nordlinie anzugeben.

15) Malerische Skizzen sind durch begabte und in der perspectivischen Darstellung mit der Feder geübte Architekten oder Maler anzufertigen.

16) Bei photographischen Aufnahmen ist, wenn möglich, eine saubere und klar getheilte 2 m-Latte mit  $\frac{1}{10}$  m- und  $\frac{1}{2}$  m-Theilung, ferner für Einzelheiten eine Latte mit cm-Theilung in unmittelbarer Nähe des Gegenstandes, am besten unweit einer Lothrechten so anzubringen, daß sie die Bildwirkung nicht stört oder Theile des Gegenstandes deckt. Weit überhängende Kanzeldecken sind während der Aufnahme zurückzuschlagen. Ebenso ist die Altar-Mensa thunlichst übersichtlich zu halten.

Plattengröße, Standpunkt in wagrechtem und senkrechtem Sinne, sowie die Aufnahmezeit und sonstige wichtige Umstände

müssen zweckmäßig gewählt und dem Photographen sorgfältig bestimmt werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Verticalen im Bilde nicht stürzen, sondern genau lothrecht stehen. Dazu muß der Apparat (mit der Wasserwaage) ganz wagerecht eingestellt werden; wenn er nach vorn oder hinten gekippt wird, ist die Visirscheibe lothrecht zu richten.

17) Gute Netzdrucke sind nur nach guten Photogrammen und diese nur von guten Negativen zu gewinnen.

18) Für Lichtdrucknegative sind, wenn irgend möglich, abziehbare Platten zu verwenden, die in der Längs- und Breitenrichtung je mindestens 1 cm größer sein müssen als der fertige Druck.

**VII. Karten.** 1) Jedem einzelnen Hefte des Verzeichnisses ist eine in erster Linie für den Wandgebrauch bestimmte Karte des in ihm behandelten Gebietes (etwa im Maßstabe 1:250000) beizugeben. Diese ist in der Art der dem Bäderer im Text eingefügten Sonderkarten herzustellen; der Waldbestand ist zu bezeichnen. — Außerdem sind die Kreis- und Gemarkungsgrenzen einzutragen und die im Verzeichnisse behandelten Orte zu unterstreichen.

2) Dem ganzen Werke ist eine in erster Linie für wissenschaftliche Betrachtung bestimmte Karte — nach Regierungsbezirken getheilt —, im Maßstabe 1:500000 beizugeben (vergl. Schlesien und Posen).

Diese enthalte nur folgendes:

- die bedeutenderen Flußläufe,
- die alten Verkehrswege, die wichtigeren in Doppellinien — a und b in schwarzen Linien —,
- die alten und neuen Landschaftsgrenzen, erstere farbig,
- die im Verzeichnisse behandelten Orte mit stilistischen Signaturen in der Form farbiger Ortszeichen und farbiger Striche unter den Ortsnamen. Letztere weisen auf die Bauwerke hin, erstere auf das älteste Ausstattungstück.

Es bedeute:

roth — romanisch,	orange — Renaissance,
grün — frühgothisch,	gelb — Barock,
blau — spätgothisch,	braun — Holz (Kirchen).

- die Eisenbahnlinsen, soweit sie die Uebersichtlichkeit nicht beeinträchtigen.

3) Für die vorgeschichtlichen und römischen Denkmäler ist eine besondere Karte herzustellen, auf welcher auch die Stätten verschwundener oder verödeter Ansiedelungen zu verzeichnen sind. Unter Umständen empfiehlt sich auch die Eintragung dieser Denkmäler in die den einzelnen Heften beigegebenen Karten (vergl. Satz 1 des Abschnittes VII).

4) Sollen die für die Architektur-Denkmäler verwendeten Werkstoffe bezeichnet werden, so hat dies nur auf den Einzelkarten der verschiedenen Hefte zu erfolgen. Zum Unterschied von den stilistischen Signaturen der Uebersichtskarte sind als solche für die Werkstoffe nur schwarze Striche verschiedener Art zu verwenden.

5) Die Zeichenerklärung ist auf jede einzelne Karte zu setzen.

**VIII. Inhaltsverzeichnisse.** 1) Jedem Bande ist ein alphabetisches Ortschaftsverzeichniß anzufügen. Bei jedem Orte sind die behandelten Gegenstände mit Seitenzahlen anzuführen.

2) An den Schluss des ganzen provinciellen Werkes sind folgende Verzeichnisse zu setzen:

- ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Ortsnamen mit Angabe des Kreises,
- ein möglichst umfassendes Sachregister, nach Schlagworten geordnet (vergl. Verzeichnisse des Centralblattes der Bauverwaltung und der „Denkmalpflege“),
- ein Verzeichniß der Bildtafeln mit Hinweis auf die betreffenden Textstellen.

3) Einzelverzeichnisse (Meister, Quellen usw.) nur dann, wenn dadurch der Abschluß des Werkes nicht gefährdet wird.

4) Kunstgeschichtliche Regesten sind als zu weitgehend auszuschließen, ebenso ein archäologisches Wörterbuch.

**IX. Format.** 1) Zwei Formate sind allen übrigen vorzuziehen:

- Lexikonformat mit 19,8 . 12,6 cm bedruckter und 26,1 . 18,5 cm unbedruckter Fläche, mit 48 Zeilen. Es ist zwar für die Reise unhandlich, ermöglicht jedoch Beigabe von leidlich großen Abbildungen.
- Format des Burckhardtschen Cicerone mit 14,8 . 9,4 cm bedruckter und 18,1 . 10,8 cm unbedruckter Fläche, mit 44 Zeilen. Es empfiehlt sich durch Handlichkeit, durch Ausnutzung der Fläche, sowie bei Annahme der Typen und des Papiers des genannten Vorbildes auch durch Billigkeit, läßt aber größere Abbildungen nicht zu, doch aber bei Fortdruck über zwei Seiten noch alle mittleren Grundrisse im Maßstabe 1:400.

2) Bei jedem Format ist, wenn die Arbeit ihren wissenschaftlichen Zweck erfüllen soll, Ergänzung durch ein Tafelwerk anzustreben. Als Format dafür empfiehlt sich das der Wasmuthschen Veröffentlichungen mit 48,1 . 31,9 cm, in zweiter Linie, d. h. unter kleineren Verhältnissen das des „Museums“, mit 36,2 . 26,3 cm. Beide ermöglichen die Darstellung von zwei (vier, sechs) Abbildungen ebenso wie die eines einzigen Bildes. Die Tafeln sind nicht zu binden, aber durchzunummeriren. Auch die Abbildungen auf den Tafeln sind zur leichteren Anführung zu nummeriren.

Verzeichnisse der Abbildungen nach Reihenfolge auf den Tafeln und nach geographischer Vertheilung sind nöthig, letztere mit alphabetischem Verzeichnisse der Ortsnamen.

**X. Druck des Textes.** 1) Es sind lateinische Buchstaben zu verwenden.

2) Beim Setzen des Textes und bei der Typenwahl sind Deutlichkeit und Schönheit mit möglichst einfachen Mitteln bei größter Platzausnutzung anzustreben. Der freie Rand ist breit genug zu halten, um das Einschreiben von Notizen zu ermöglichen.

Randbemerkungen haben sich als unübersichtlich und drucktechnisch schwierig nicht bewährt, wohl aber die von Lotz eingeführte knappe Zurücksetzung der die Ausstattung behandelnden Beschreibung.

3) Die Ortsnamen innerhalb des Kreises (Oberamtes) stehen in alphabetischer Reihenfolge, sie sind, um Raum zu sparen, nicht über die Artikel, sondern an ihren Anfang zu setzen, ebenso die Namen der Bauten; die Buchstaben-Größe und Stärke ist dabei sorgfältig abzustimmen.

4) Litteraturangaben sind mit kleineren Buchstaben zu drucken, kürzere ohne Klammern in den Text, größere unter ihn.

5) In den Litteraturangaben sind Abkürzungen in ausgedehntestem Maße am Platze, z. B. Ztg. (Zeitung), Grdr. (Grundriss), Ans. (Ansicht), Sn. (Schnitt), M. (Maler), G. (Goldschmied). Innerhalb des Textes sind Stichworte und Ueberschriften durch auffälligen Satz (Sperrung, liegenden Satz, gesperrt liegenden Satz) hervorzuheben, soweit dies ohne Störung der guten Gesamtwirkung möglich ist.

6) Hervorragende Denkmäler können mit einem Stern oder Doppelstern bezeichnet werden.

7) Abkürzungen im Text sind, um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, vorsichtig anzuwenden.

8) Bildtypen sind nicht zu verwenden. Nicht besonders gezeichnete Zierleisten und Initialen sind zu vermeiden.

9) Inschriften sind vom Text auffällig zu lösen, etwa durch Einrückung. Das Schriftgepräge ist schematisch wiederzugeben entsprechend den Hauptabschnitten seiner Entwicklung (Antiqua, Majuskeln, Minuskeln, gothische Lettern von guter Lesbarkeit). Für Jahreszahlen sind Schwabacher Typen zu empfehlen.

10) Doppel-s ist in der Regel als ss zu setzen. Es nehme die Form fs an bei Dehnungen, die nicht schon anderweit erkennbar werden (z. B. bei Diphthongen). Es ist also zu setzen: aussen, fließen, Meißel, dagegen Maß, groß. Stofsen drei s zusammen, so beginne die neue Silbe mit einem langen f.

11) Als Seitenüberschrift stehe links vom Bruche der Name des Kreises, rechts der erste und der letzte Ortsname, dessen Denkmäler auf den beiden aufgeschlagenen Seiten behandelt werden (unter Umständen also auch der Ortsname, welcher als Ueberschrift auf früheren Seiten steht); bei solcher Anordnung wird das lästige Rückschlagen vermieden.

**XI. Druck der Abbildungen.** 1) Den Abbildungen sind möglichst nicht Zeichnungen, sondern Photogramme nach der Natur zu Grunde zu legen. Zeichnungen sind zulässig für Bilder, welche der Photograph nicht langem kann, ebenso für kleinere Gegenstände, deren photographische Aufnahme zu viel Raum erfordern würde; nothwendig sind sie für architektonische Darstellungen (Grundrisse, Schnitte).

2) Für Tafelwerke ist womöglich Lichtdruck zu verwenden; er ist für vornehme Wirkung mit reinem Schwarz (nicht mit dem üblichen violetten Ton) zu drucken. Im Texte wird daneben die Netzätzung wegen ihrer Billigkeit und Anpassungsfähigkeit nicht zu umgehen sein; für Wiedergabe von Zeichnungen empfiehlt sich Strichätzung.

Heliogravüren sind auszuschließen.

3) Das Papier der dem Verzeichniß eingebundenen Bildtafeln ist nicht wesentlich stärker als das Textpapier zu wählen; das Papier für den Druck der Aetzungen muß satinirt werden.

4) Gebrochene Tafeln sind nur ausnahmsweise zulässig.

5) Gestrichenes Papier ist als leicht schmutzend und undauerhaft unter allen Umständen auszuschließen. Lichtdruck druckt sich am wirkungsvollsten auf Pyramiden-Kornpapier aus.

6) Alle Abbildungen — auch die Tafeln — sind mit Nummer, bezeichnender, knapper Unterschrift und Hinweis auf den Text zu versehen; ebenso ist im Texte thunlichst auf Tafel und Nummer der Abbildung auffällig zu verweisen.

7) Schrift und Abbildung einer Seite müssen gleich gerichtet sein.

**XII. Vertrieb.** 1) Das Werk ist behufs Benutzung auf der Wanderung in nicht zu starken Heften herauszugeben, welche je nach den Umständen einen oder mehrere Kreise umfassen können. Die Seitenzahlen müssen durch den ganzen Band laufen.

2) Der Preis ist so niedrig wie möglich zu bemessen, so zwar, daß nur die Kosten für Papier, Abzug und Tafeln vom Käufer getragen werden.

3) Die Vorausbestellung des Werkes ist in jeder Weise zu fördern, doch ist für spätere Abnehmer der Preis nicht zu erhöhen.

4) Die Höhe der Auflage bewegt sich bei den vorhandenen Verzeichnissen zwischen 500 und 1200 Exemplaren. So nothwendig die Möglichkeit ist, den Vertrieb auf lange hinaus sicher zu stellen, ist es doch mit Rücksicht auf die fortschreitende wissenschaftliche Erkenntniß nicht erwünscht, der Neuauflage durch eine über obiges Maß hinausgehende Auflage einen Riegel vorzuschieben.

5) Es empfiehlt sich Herstellung des Werks in eigener Regie, Selbstverlag für die vorausbestellten Exemplare, Commissionsverlag für alle übrigen, dem Buchhandel zu überlassenden Abzüge.

## Vermischtes.

**Zum Ehrendoctor der philosophischen Facultät der Universität Erlangen** wurde der Erste Director des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg **Gustav v. Bezold** ernannt. Geboren am 17. Juli 1848 in Kleinsorheim hat Gustav v. Bezold neben der Baukunst auch Archäologie und Kunstgeschichte studirt. Mitte der siebziger Jahre trat er in den Dienst der bayerischen Staatsbahnen, wo er zunächst im äußeren Dienst, darauf bis Mitte der achtziger Jahre bei der Generaldirection thätig war. Dann liefs er sich beurlauben und habilitirte sich als Privatdocent für Ornamentik an der Technischen Hochschule in München. Als solcher begann er 1884 zusammen mit dem an der dortigen Universität wirkenden Privatdocenten G. Dehio, jetzt Professor in Straßburg, die Herausgabe des Werkes „Die kirchliche Baukunst des Abendlandes“, einer epochemachenden, dem Kunsthistoriker und Architekten in gleicher Weise unentbehrlichen Arbeit. Hervorragenden Antheil hat Gustav v. Bezold auch an der Verzeichnung der bayerischen Kunstdenkmäler genommen. Als sich im Jahre 1887 der Staat ihrer annahm, nachdem sie auf Bezolds Betreiben vom Architekten- und Ingenieur-Verein zu München unter seiner Antheilnahme in die Wege geleitet war, übernahm Gustav v. Bezold zunächst die Leitung der Arbeiten, die ihm dann 1891 endgültig übertragen wurde. Gleichzeitig erfolgte seine Ernennung zum Conservator des Bayerischen Nationalmuseums. Als der Verwaltungsausschuß des Germanischen Nationalmuseums am 16. Mai 1894 zur Wahl eines Ersten Directors schritt, entschied man sich einstimmig für Gustav v. Bezold, in dessen Person sich Architekt

und Kunstgelehrter vereinigen. Es ist bekannt, daß er sich in erster Linie die bauliche Erweiterung des Museums hat angelegen sein lassen. Der Umbau des Königsstiftungshauses und der Neubau im südwestlichen Theile sind sein Werk. Im Jahre 1900 erschien seine „Renaissance in Deutschland“.

**Der Verein für Volkskunst und Volkskunde**, der sich in München unter dem Vorsitze von Professor August Thiersch gebildet hat, will in erster Linie für Südbayern die Ueberlieferung sammeln, welche im Hausbau, in der Einrichtung und Ausschmückung des Hauses und in dem Hausgeräthe noch erhalten sind. Daneben betheilt sich der Verein an der Aufzeichnung von Sitten, Gebräuchen sowie an der Mundartenforschung. Durch öffentliche Wandervorträge bei passenden Gelegenheiten, womöglich verbunden mit kleinen Ausstellungen von Erzeugnissen der Volkskunst, sollen die Zwecke des Vereins gefördert werden. Der Beitrag ist, um jedermann den Beitritt zu ermöglichen, auf 3 Mark und für die in München wohnenden Mitglieder auf 2 Mark fest, gesetzt, wofür Veröffentlichungen des Vereins usw. geliefert werden. — Aehnliche Absichten verfolgt ein

**Ausschuß für deutsche Bauernkunst**, der im Anschluß an einen Vortrag des Herrn O. Schwindrazheim auf der Hamburger Konferenz des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Berlin W. 9, Köthener Straße 23) im Werden begriffen ist. Der Ausschuß will alle die zu gemeinsamem Vorgehen vereinen, denen die Sache unserer Bauernkunst am Herzen liegt. Es handelt sich vor allem um Erledigung von Fragen über Reste alter Kunst in Haus, Geräth und

Schmuck auf dem Lande, sowie zur Gewinnung von Anschauungsstoff über den augenblicklichen Stand ländlicher Kunstübungen in den verschiedenen Gegenden und über gute und schlechte Erfahrungen bisher gemachter Versuche zur Neubelebung. — Gleichzeitig mit der Gründung eines Ausschusses für deutsche Bauernkunst ist die Bildung eines

**Vereins für niederelbisches Volksthum** ins Auge gefaßt, der die Pflege der Heimathkunde und Heimathliebe, der Volkskunst, der Geschichte und Culturgeschichte, der Sitten, Spiele und Bräuche an der Niederelbe bezwecken will. Das niederelbische Gebiet mit seinen alteingesessenen Volksstämmen, die sich fast unvermischt an Ort und Stelle erhalten haben und auf eine jahrhunderte alte Ueberlieferung in ihren Hauptberufen, als Ackerbau, Viehzucht, Obst- und Baumcultur, Fischerei und Schiffferei blicken, bietet mit seinen hochentwickelten Kunstweisen reichen Anlaß zu den beabsichtigten Bestrebungen.

**Die Seminarkirche in Breslau.** Es ist noch in frischer Erinnerung, wie vor kurzem die schönste und am besten erhaltene Ringseite Breslaus, die Siebenkurfürstenseite, mit Vernichtung bedroht war (S. 38 d. Bl.). Der Magistrat hat inzwischen in dankenswerther Weise diese Gefahr durch anderweitige Lösung der schwebenden Verkehrsfragen beseitigt. Nun ist wiederum ein althehrwürdiges Baudenkmal, diesmal ein fiscalisches Gebäude, in seiner Erhaltung gefährdet. Das Königl. Provincial-Schulcollegium hat das Grundstück des katholischen Lehrerseminars auf der Sandinsel zum Verkauf ausbezogen und dabei in Aussicht genommen, daß gegebenenfalls die kleine Seminarkirche mit abgebrochen werden soll.

Die genannte Kirche gehörte ehemals zum Jakobskloster der Augustinerchorfrauen, die seit dem 13. Jahrhundert auf dem Sande, gegenüber den zu derselben Regel gehörenden Augustinerchorherren, eine Niederlassung besaßen. Der Bau wurde 1685 begonnen, mußte aber alsbald wieder eingestellt werden, da die Stadt aus fortificatorischen Rücksichten gegen ihn Einspruch erhob. Nachdem die Einwände beseitigt waren und der Kaiser Leopold die Erlaubniß zum Bau gegeben hatte, fand 1688 die Grundsteinlegung statt. Nach zwei Jahren schon, 1690, konnte der Bau geweiht werden. Im nächsten Jahre wurde, nach Fertigstellung aller Altäre, die Kirche eröffnet und das Allerheiligste aus der nahegelegenen Annenkirche dahin übergeführt. Die kleine Kirche, ein einschiffiger, mit Kreuzgewölben überdeckter Raum von 4 Achsen Länge mit halbrunder Apsis, ist die erste Barockkirche Breslaus und eröffnet die reiche und künstlerisch bedeutungsvolle Bauhätigkeit der Gegenreformation in Schlesiens Hauptstadt. Die Einzelheiten sind noch schwerfällig, lassen aber die verstärkte Wiederaufnahme italienischer Baugedanken deutlich erkennen. Bald darauf, 1711—15, wurde das anstofsende Jakobskloster erbaut, ein schlichter Bau von bescheidenen Verhältnissen. Als am 25. Mai 1791 der Dom und der Sand von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht wurden, fielen auch die Jakobskirche und das Kloster den Flammen zum Opfer. Mit einer staatlichen Beihilfe ward der Bau wiederhergestellt. Nachdem das Besitzthum der Chorfrauen 1810 durch Aufhebung der Klöster und Stifte in staatlichen Besitz übergegangen war, wurde 1811 das katholische Schullehrerseminar dahin verlegt. Die Kirche, ihres Zweckes beraubt, ging mehr und mehr ein; die Ausstattungsstücke wurden in andere Kirchen zerstreut. Man trug sich mit dem Gedanken, die Kirche zu einem Warenlager zu vermieten, wie es bei der Josefskirche und der Krypta der Dominicanerinnen in der Katharinestraße noch heute der Fall ist. 1839 beantragte sogar ein Seminardirector, „daß die ganz überflüssige Seminarkirche theilweise zerstört, umgebaut und in Lehr-, Schlaf- und Wohnräume verwandelt werde“. Der Plan wurde auch eingehend erwogen, scheiterte aber an den Kosten. Nachdem die Kirche 42 Jahre lang unbenutzt gelegen, fand sich 1852 ein kunstbegeisterter Seminardirector, der sie mit Unterstützung des Fürstbischofs und Aufwendung erheblicher privater Mittel und zwar gegen den Willen seiner vorgesetzten Behörde wiederherstellte. Sie wurde seitdem der Heil. Anna geweiht. Das Innere enthält außer dem stattlichen Hauptaltar einige Bilder von Willmann, dem „schlesischen Rafael“. Hoffentlich wird es gelingen, den immerhin bemerkenswerthen Bau zu erhalten, da sich die Möglichkeit bietet, den thatsächlich vorhandenen Verkehrsschwierigkeiten durch Schaffung eines Durchgangs unter der Empore Rechnung zu tragen. L. B.

**Friedrich Schlie †.** Am 21. Juli verschied in Kissingen nach kurzem schwerem Leiden der Director des Schweriner Museums und der Großherzoglichen Kunstsammlungen Geh. Hofrath Professor Friedrich Schlie. Am 12. December 1839 in dem mecklenburgischen Landstädtchen Brüel geboren, als Sohn eines Lehrers, wuchs er in engen Verhältnissen auf; schon als Sechszehnjähriger

sah er sich genöthigt, für sich selbst zu sorgen und einige Jahre erst als Hauslehrer, dann als Lehrer an einer Privatschule sein Brot zu verdienen. Dann aber fand er doch die Mittel, das Rostocker Gymnasium zu beziehen, das er Ostern 1863 mit dem Zeugnisse der Reife verließ, um in Rostock, seit 1865 in München vornehmlich klassische Philologie und Archäologie zu studiren. In München, wo er in erster Linie Schüler des eben von Rom dorthin berufenen Archäologen Heinrich Brunn, daneben auch des Historikers Wilhelm Giesebrecht wurde, promovirte er 1867 und veröffentlichte seine Erstlingsarbeit über die Darstellung des Troischen Sagenkreises auf den etruskischen Aschenkisten, dann begab er sich nach Rom und wurde 1868 Hülfssecretär an dem von Henzen geleiteten preussischen Archäologischen Institut. Dort machte er die für ihn folgenreiche Bekanntschaft des damaligen Intendanten der Schweriner Kunstsammlungen, des Geh. Cabinetsraths Prosch, der ihn mit der Abfassung einer Denkschrift über die für Schwerin geplante Beschaffung einer Sammlung von Gipsabgüssen nach der Antike beauftragte. Durch die treffliche Art, wie er sich dieses Auftrages entledigte, sowie durch zwei im Druck erschienene Vorträge: „Ueber alte und neue Kunst“ und „Ueber Einführung der Kunstgeschichte in den Lehrplan der Gymnasien“ (1875) hatte Schlie, inzwischen seit 1869 Lehrer an dem neugegründeten Gymnasium in Waren, die Augen der maßgebenden Kreise in Schwerin auf sich gelenkt; 1877 berief man ihn an das Schweriner Gymnasium, beauftragte ihn zugleich mit der Direction der dortigen Kunstsammlung unter Proschs Oberleitung und übertrug ihm nach Proschs Fortzuge 1878 zunächst provisorisch, bald endgültig deren Leitung. Es war ein gewagtes Experiment, einen klassischen Philologen und Archäologen an die Spitze einer Kunstsammlung zu stellen, deren Hauptbestandtheil eine Gemäldegalerie bildete, aber der Versuch glückte. Bald hatte sich Schlie in dieses ihm ursprünglich fern liegende Gebiet so vollständig hineingearbeitet, daß er für einen der besten Kenner der Geschichte der Malerei galt, sein Urtheil überall geschätzt und sein Rath in Kunstangelegenheiten auch von fernher erbeten wurde. Die erste große Aufgabe, die Schlie als Director zu bewältigen hatte, war 1882 die Ueberführung der Kunstsammlungen aus unzulänglichen Räumen in das neuerbaute Museum und dessen Einrichtung. Wer heute die schönen Räume des Museums durchwandert und sich an den unter Schlies umsichtiger und thatkräftiger Leitung erheblich vermehrten Sammlungen erfreut, erkennt in Aufstellung und Anordnung leicht die Hand eines tüchtigen und feinfühligem Organisations. Für das Bekanntwerden und das Verständniß der ihm anvertrauten Schätze sorgte Schlie selbst bestens durch seine beschreibenden Verzeichnisse der Werke älterer und neuerer Meister sowie der Gipsabgüsse; namentlich das erstere mit seinen facsimilirten Bezeichnungen ist das Muster eines Gemäldekatalogs. Von Schlies anderen kunsthistorischen Arbeiten seien hier nur die Schriften über das Güstrower Altarwerk der beiden Brüsseler Meister Jan Borman und Bernaert van Orley (1883) und über Nikolaus Knüpfer (1896) erwähnt. Sein schriftstellerisches Hauptwerk aber schuf Schlie als Mitglied und im Auftrage der 1887 gegründeten Commission zur Erhaltung der Denkmäler, nämlich „Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin“, in der erstaunlich kurzen Frist von 1896 bis 1902 erschienen und fünf schwere Bände füllend, ein rühmliches Zeugniß seines allzeit regen Forschertriebes und seines nie ermüdenden Fleißes; es thut seinen Verdiensten keinen Abbruch, daß er sich der Unterstützung durch jüngere Gelehrte erfreuen durfte und mehrfach nur als Redactor der Arbeiten Anderer erscheint. Mit dem glückseligen Ausruf „Deo gratias“ schloß Schlie dies Monumentalwerk ab, nicht um hinauf auf seinen Lorbeer auszuruhen; nur eine kurze Erholung wollte er sich gönnen, bevor er anderes, was ihm am Herzen lag, in Angriff nahm. Aber da setzte der Tod seiner Schaffensfreudigkeit ein Ziel, zum Bedauern seiner Fachgenossen, zum Schmerze seiner zahlreichen Freunde, zum Leidwesen aller seiner dankbaren Landsleute.

Schwerin.

Dr. Karl Schröder.

**Inhalt:** Das hessische Gesetz über den Denkmalschutz. — Die formale Gestaltung der Kunstdenkmäler-Verzeichnisse der preussischen Provinzen. — Vermischtes: Ernennung von Gustav v. Bezold zum Ehrendoctor der philosophischen Facultät der Universität Erlangen. — Vereine für Volkskunst und Volkskunde. — Die Seminarkirche in Breslau. — Friedrich Schlie †.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedrich Schultze, Berlin.  
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck: Gustav Schenck Sohn, Berlin.